

Verbandsgemeinde „Goldene Aue“

Sitz: Kelbra (Kyffhäuser)

die Mitgliedsgemeinden: Berga, Brücken-Hackpfüffel, Edersleben,
Kelbra (Kyffhäuser), Wallhausen

Der Verbandsgemeindebürgermeister



Verbandsgemeinde „Goldene Aue“, Lange Str. 8, 06537 Kelbra (Kyffhäuser)

Landkreis Mansfeld-Südharz
Rechnungsprüfungsamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22

06526 Sangerhausen

Geschäftsbereich II	
Auskunft erteilt Frau Karpe	Durchwahl (034651) 3 83 - 30 0
Email Karpe@vwg-goldene-aue.de	
Vermittlung (034651) 3 83 - 0	Telefax (034651) 3 83 - 22

Ihr Zeichen
14.78.007

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
kar

Datum
07.05.2026

Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung zur Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Elektroleistungen in der Verbandsgemeinde Goldene Aue sowie der Mitgliedsgemeinde Berga

Sehr geehrte Frau Jannick, sehr geehrte Frau Lüdecke,

am 03.06.2025 informierte uns die Kommunalaufsicht, dass sich zum wiederholten mal ein anonymer Beschwerdeführer im Zusammenhang mit nach seiner Auffassung ungesetzlichen Vergabeentscheidungen, im Zeitraum 2021 bis 2023, der Gemeinde Berga bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung an die Kommunalaufsicht gewandt hat.

Bereits im Jahr 2023 lag eine ähnliche Beschwerde vor, welche unsererseits umfassend beantwortet wurde.

Die neuerliche Beschwerde ging konkret darauf ein, dass angeblich keine Angebote von ortsansässigen Firmen eingeholt wurden, gleichwohl aber bekannt sei, dass nur eine bestimmte Firma zahlreiche Aufträge für die Gemeinde Berga bzw. die Verbandsgemeinde ausführt.

Aufgrund der Schwere der Anschuldigungen sahen Sie sich veranlasst, eine überörtliche Prüfung zur Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Elektroleistungen in der Verbandsgemeinde Goldene Aue sowie der Gemeinde Berga durchzuführen.

Am 26.03.2026 erfolgte ein abschließendes Gespräch mit dem RPA in unserem Haus. Der Bericht wurde uns am 15.04.2026 übermittelt.

Wir möchten hierzu wie folgt Stellung nehmen:

B1: Dienstanweisung

Die aktuelle Dienstanweisung der Verbandsgemeinde Goldene Aue für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen ist überarbeitet und wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, wie der Auftragswertverordnung, angepasst und bei Änderungen (z. Bsp. der Schwellenwerte, Höhe der Auftragswerte, etc.) entsprechend geändert. Die Mitarbeiter werden unterwiesen.

Verbandsgemeinde „Goldene Aue“
Lange Straße 8
06537 Kelbra (Kyffhäuser)
www.vwg-goldene-aue.de
Email: info@vwg-goldene-aue.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN
DE44 80055008 0610003496

Gläubiger-ID: DE91ZZZ00000112015
BIC
NOLADE21EIL

B2, B3: Größtmöglicher Wettbewerb und schriftliche Auftragserteilung

Die Verwaltung wurde erneut angewiesen, für einen größtmöglichen Wettbewerb mit Rotation, gemäß den vergabe- und haushaltsrechtlichen Regelungen, bei der Angebotseinholung (immer mindestens 3 Angebote) Sorge zu tragen. Alle Auftragsvorgänge werden über die Verbandsgemeindeverwaltung bearbeitet. Eine eigenmächtige Beauftragung durch die Bürgermeister, Kita- und Schulleitungen sowie Bauhofmitarbeiter ist untersagt. Alle Aufträge sind schriftlich zu beauftragen. Die Vergabevorgänge werden nach allen rechtlichen Vorschriften durchgeführt und dokumentiert.

B4: Direktaufträge

Ebenfalls werden für Direktaufträge, ab einem Wert von 1.500,00 Eur (brutto), mindestens 3 Angebote eingeholt und nach vergabe- und haushaltsrechtlichen Regelungen vollzogen.

Eine Mindestdokumentationspflicht dieser Vorgänge ist vorgeschrieben und angewiesen und umfasst: die haushaltsrechtliche Prüfung, Daten der Bedarfsstelle, die Leistungsart, die Vergabeart, der Nachweis zur Wettbewerbssicherstellung, einen Verweis auf das Wettbewerbsregister, die Prüfung der Binnenmarktrelevanz.

B5: Wettbewerb

Aufgrund der teilweise historisch geprüften Vorgänge ist eine 100%ige Nachvollziehbarkeit durch die aktuellen Mitarbeiter der Verwaltung nicht vollumfänglich möglich. Anteilig sind Vorgänge auch nicht nachvollziehbar, wegen einer unvollständigen und fehlenden Dokumentation.

Die Verwaltung ist angewiesen, entsprechend den Punkten B2, B3, B4 zu agieren.

B6: Mitwirkungsverbot

Die Verwaltung, sowie die ehrenamtliche Bürgermeister wurden angewiesen.

B7: Dokumentation

Die Verwaltung ist angewiesen, entsprechend den Punkten B2, B3, B4 zu agieren.

B8: Bindefrist

Die längere Bindefrist wurde festgelegt aufgrund der Terminierung des beschließenden Gemeinderates zur Beschlussfassung für die Auftragserteilung.

Die Verwaltung ist angewiesen, die Angebots- und Bindefrist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

B9: Nachprüfstelle

Die Nachprüfstelle wurde von der Vergabestelle falsch geführt. Angenommen wurde das Landesverwaltungsamt als Nachprüfstelle. Dies wurde bereits geändert.

B10: Rotationsprinzip

Die Verwaltung wurde angewiesen relevante Marktanalysen durchzuführen um den Bieterkreis zu erhöhen und somit das Rotationsprinzip zu wahren sowie das „Hoflieferantentum“ zu vermeiden.

B11: Jahresverträge/Wartungsverträge

Ähnliche Aufträge wurden aufgrund von Erfahrungswerten vergeben. Das betraf vorrangig Straßenbeleuchtungsanlagen sowie Heizungsanlagen, die die beauftragten Firmen kannten.

Die Vergabe von Jahres- und Wartungsverträgen für Vergaben gleicher Art, werden derzeit von der Verbandsgemeinde für die Vergabe vorbereitet.

B12: Wertgrenzen

Aufgrund der teilweise historisch geprüften Vorgänge ist eine 100%ige Nachvollziehbarkeit durch die aktuellen Mitarbeiter der Verwaltung nicht vollumfänglich möglich. Anteilig sind Vorgänge auch nicht nachvollziehbar, wegen einer unvollständigen und fehlenden Dokumentation.

Die Verwaltung ist angewiesen, entsprechend den Punkten B2, B3, B4 zu agieren

Schlussbemerkung

Die Grundprinzipien des deutschen Vergaberechts bilden das unverzichtbare Fundament insbesondere fairer Wettbewerbsbedingungen und transparenter Entscheidungen. Sie sorgen gleichermaßen dafür, dass freie und gleiche Zugangschancen geschaffen werden und das öffentliche Mittel sachgerecht, nachhaltig und verantwortungsvoll eingesetzt werden.

Das Verständnis und die konsequente Anwendung der genannten Prinzipien sind deshalb essenziell für alle Akteure, sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Auftragnehmerseite, und ermöglichen letztendlich ein rechtmäßiges und effizientes Vergabeverfahren. Somit bilden sie das notwendige Fundament jeglicher professioneller Tätigkeit im Bereich des öffentlichen Auftragswesens.

Die Verbandsgemeinde Goldene Aue und ihre Mitgliedsgemeinden agieren entsprechend den Vergabe-Grundsätzen: Wettbewerbsgrundsatz (§ 97 Abs. 1 GWB), Transparenzgebot (§ 97 Abs. 1 GWB), Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 97 Abs. 2 GWB, Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 97 Abs. 1 Satz 2 GWB), Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Grundsatz der Eignung (§ 122 GWB und § 45 ff VgV), Umweltschutz (§ 97 Abs. 3 GWB), Dokumentationspflicht (§ 8 VgV).

Alle beteiligten Akteure der Verbandsgemeinde Goldene Aue und deren Mitgliedsgemeinden wurden erneut unterwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Karpe
Leiterin GB II